

Sitzung vom 17. April 2002

**630. Anfrage (In kantonalen Spitälern und Kliniken angestelltes Personal, welches von privaten Firmen bezahlt wird)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, Kantonsrätin Silvia Kamm, Bonstetten, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 28. Januar 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Universitätsspital Zürich (USZ) arbeiten offensichtlich verschiedene Personen, deren Löhne nicht vom Kanton selber bezahlt, sondern von Pharmafirmen und Herstellern von medizinisch-technischen Geräten respektive medizinischen Produkten gesponsert sind.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum gibt es Gesundheitspersonal in Zürcher Spitälern, dessen Löhne fremdfinanziert sind?
2. Welche Verpflichtungen gehen Kliniken gegenüber den Sponsoren solcher Angestellten ein?
3. Wie viele solche Personen (in Stellenprozenten), deren Löhne privat finanziert werden, arbeiten in kantonalen Spitälern oder Kliniken? In welchen Berufssparten arbeiten sie?
4. In welchen Institutionen gibt es solche Angestellten mit fremdfinanzierten Löhnen?
5. Welchen arbeits- und personalrechtlichen Richtlinien unterliegen diese Angestelltenverhältnisse?
6. Wer bestimmt, wo welche «gesponserten» Personen angestellt werden dürfen?
7. Wird den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Abteilung kommuniziert, wenn die Anstellung eines Teammitgliedes von einer Firma gesponsert wird?
8. Wie viel spart der Kanton, wenn die Löhne solcher Stellen von privater Seite bezahlt werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, Silvia Kamm, Bonstetten, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Fremdfinanziertes Personal in Zürcher Spitälern wird vornehmlich für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Grundlagenforschung eingesetzt. Zunehmend interessiert sind private Sponsoren aber auch an der Finanzierung der Betreuung von Patientinnen und Patienten. Die dafür zur Verfügung gestellten Mittel entstammen verschiedenen Quellen wie dem Schweizerischen Nationalfonds, privaten Stiftungen oder Fonds, der Privatwirtschaft und weiteren Geldgebern. Hauptverwendungszweck ist die Finanzierung von Forschungsvorhaben mittels befristeter Forschungsstellen ausserhalb der bewilligten Stellenpläne und Voranschläge. Daneben werden auch wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht, die auftragsorientierte Komponenten enthalten können.

Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt zum grössten Teil über die Fondsverwaltung der Universität. Die Entgegennahme von Drittmitteln wird in Vereinbarungen zwischen den Geldgebern und -empfängern geregelt. In diesen Verträgen werden die gegenseitigen Leistungen festgelegt sowie Fragestellungen besonderer Art wie die Publikationen von Forschungsergebnissen, geistiges Eigentum usw. geklärt. Die Annahme von Drittmitteln setzt stets voraus, dass die gesetzlich verankerte Freiheit und Verantwortung von Forschung und Lehre, also die Unabhängigkeit gegenüber Drittmittelgebern, gewährleistet bleibt (§40 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität Zürich; LS 415.11). Die Drittmittelverträge sind der Universitätsleitung vor deren Unterzeichnung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten, ab 1 Mio. Franken ist der Universitätsrat zuständig (§13 Abs. 1 Finanzreglement der Universität vom 30. Oktober 2000; LS 415.112). Diese Genehmigungspflicht bietet Gewähr, dass die Gesamtinteressen der Universität und die Freiheit von Forschung und Lehre gewahrt bleiben. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist die Entgegennahme von Forschungsbeiträgen des Schweizerischen Nationalfonds und anderer durch die Universitätsleitung anerkannter Institutionen der Forschungsförderung, solange sie keine Rechte des Zuwenders am Forschungsergebnis begründen. Hier sieht das Finanzreglement lediglich eine Meldepflicht vor (§13 Abs. 2). Ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind beispielsweise private

Spenden oder Gelder aus öffentlichen Sammlungen für Leistungen an Patienten und Patientinnen.

2001 waren durchschnittlich insgesamt rund 370 Stellen über Drittmittel im Betrag von 23,2 Mio. Franken finanziert, davon stammten 4,6 Mio. Franken aus der Privatwirtschaft. Die an den Universitätsspitalern und -kliniken angesiedelten Stellen teilten sich auf in zwei Professorenstellen, 77% Assistierende, Oberassistenten und wissenschaftliche Mitarbeitende (einschliesslich Assistenzärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte und Leitende Ärztinnen und -ärzte), 21% administrativ-technisches Personal (einschliesslich Laborantinnen und Laboranten sowie diplomiertes Pflegepersonal) und 2% übriges Personal (Angestellte im Stundenlohn, Praktikantinnen und Praktikanten, Lehrlinge und Aushilfen).

Die Anstellung einer durch Drittmittel finanzierten Person liegt bei Forschungsprojekten im Ermessen des Klinik- oder Institutsdirektors, der die Drittmittel beschafft und für die Projekte zuständig ist. Werden Gelder für die Patientenbetreuung gespendet, ist die Spitalleitung für deren Verwendung im Rahmen der Gesetzgebung verantwortlich.

Die Anstellung von Personal, das über Drittmittel finanziert wird, erfolgt zum grössten Teil über die Universität, deren Fondsverwaltung die Drittmittel verwaltet. Letztlich bestimmt aber der Verwendungszweck der Mittel die Zuordnung der Anstellung bei der Universität oder beim Spital. Anstellungsverhältnisse bei der Universität sind in der Regel öffentlichrechtlich. In besonderen Fällen – namentlich für Personal, dessen Lohn durch Drittmittel finanziert wird – ist auch eine privatrechtliche Anstellung möglich, insbesondere bei befristeten Anstellungen. Die Regelung erfolgt im Einzelnen in den Drittmittelverträgen. Erfolgt eine Anstellung durch das Spital, gelten in kantonalen Spitälern das Personalgesetz und in den übrigen Spitälern die diesbezüglichen personalrechtlichen Vorschriften und Reglemente. Der Anstellungsstatus über Drittmittel ist den Direktbetroffenen bekannt. Die Information der Mitarbeitenden in den Teams liegt im Zuständigkeitsbereich der Spital- bzw. Klinikleitungen.

Wie schon in der Anfragebeantwortung vom 6. März 2002 (KR-Nr. 399/01, Altersforschung und -lehre an der Universität Zürich, Schaffung eines «Pfizer-Lehrstuhls» für Geriatrie) erwähnt, sind die Hochschulen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags auf die Akquisition von Drittmitteln bzw. Sponsoringbeiträgen angewiesen. Die Bedeutung der Drittmittel zeigt sich insbesondere darin, dass die Drittmittelvolumen neben anderen Indikatoren ausschlaggebend sind für die Zusprache von Bundessubventionen im Rahmen des Universitätsförderungsgesetzes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**